



Zivilrechtsverwaltung  
Betreibungsamt  
Eichenweg 12  
4410 Liestal

# Pfändungsurkunde

T: 061 552 46 00 | F: betreibungsamt@bl.ch  
www.betreibungsamt.bl.ch  
IBAN: CH4000769437465932001

Betreibung  
22334476

Pfändung 223017260

P.P.

CH-4410 Liestal

Post CH AG  
A-PRIORITY

**Schuldner**  
von Rohr Fabio Tobias  
Pappelweg 2  
4147 Aesch

Zivilrechtsverwaltung Betreibungsamt, CH-4410 Liestal  
Blanc Thierry  
Fbg des Capucins 61  
2800 Delémont

Geboren am 07.05.1977



## Die Pfändung wurde verfügt auf

- Künftiges Einkommen  
Ein Verwertungsbegehren muss nicht gestellt werden, es sei denn, die gepfändeten Quoten werden durch den Arbeitgeber nicht abgeliefert.

Pfändungsvollzug 02.11.2023

## Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden

- Für gepfändetes Einkommen vom 03.12.2023 bis 03.02.2025

## Teilnahmefristen

- Gemäss Art. 110 SchKG bis 04.12.2023
- Gemäss Art. 111 SchKG bis 12.12.2023

**Der Schuldner hat sich unter Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten.** Ebenso kann bestraft werden, wer einen gepfändeten Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht (Art. 169 StGB).

Diese Pfändungsurkunde gilt als **provisorischer Verlustschein** und gibt dem Gläubiger das Recht, den Arrest über die Vermögenswerte des Schuldners (Art. 271 Abs. 1 Ziffer 5 SchKG) zu verlangen. Auch legitimiert diese zu einer Anfechtung gemäss Art. 285 Abs. 2 Ziffer 1 SchKG und verleiht dem Gläubiger ferner das Recht, die Pfändung neu entdeckter Vermögensgegenstände zu verlangen (Art. 115 Abs. 3 SchKG).

Der Schuldner wird aufgefordert, beim Betreibungsamt den gepfändeten Betrag zu zahlen und **alle Veränderungen seiner Verhältnisse und seines Einkommens oder Lohnes** sofort mitzuteilen, unter Androhung von Busse gemäss Art. 292 StGB.

**Zahlstelle**  
IBAN: CH40 0076 9437 4659 3200 1  
lautend auf: Zivilrechtsverwaltung Betreibungsamt

Liestal, 19.02.2024  
Zivilrechtsverwaltung Betreibungsamt



## Erläuterungen und Hinweise

---

1. Wird binnen der angegebenen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung (Art. 121 SchKG).
2. Ist lediglich **bares Geld** oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des Gläubigers verteilt.
3. Werden bei der **Einkommenspfändung** die gepfändeten Quoten nicht abgeliefert, kann das Verwertungsbegehren noch 15 Monate nach der Pfändung verlangt werden (Art. 116 Abs. 2 SchKG).
4. Sind **Ergänzungspfändungen** erfolgt, so ist der Tag der letzten erfolgreichen Ergänzungspfändung für die Berechnung der Verwertungsfristen massgeblich (Art. 116 Abs. 3 SchKG).
5. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung zur definitiven geworden ist.
6. Der Schuldner kann bis zur Verwertung des gepfändeten **Grundstückes** weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden (Art. 19 VZG).
7. Besitzt der Schuldner gar **kein oder nur ungenügendes Vermögen**, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 GebV SchKG festgesetzten Gebühr beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Ersatz beanspruchen.
8. Die Pfändung an einem **Arrestort**, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände.

### Beschwerde

Der Pfändungsvollzug und/oder die Pfändungsurkunde können **innert 10 Tagen** bei der Aufsichtsbehörde mit **Beschwerde** gemäss Art. 17 SchKG angefochten werden. Dabei kann geltend gemacht werden, dass in die Pfändungsurkunde aufgenommene Gegenstände **unpfändbar** (Art. 92 SchKG) oder die allfällige **Einkommenspfändung** übersetzt (Art. 93 SchKG) seien.

## Teilnehmende Betreibungen

---

### Betreibung 22334476: Eingang des Fortsetzungsbegehrens: 07.09.2023

Gläubiger:		Blanc Thierry, Fbg des Capucins 61, 2800 Delémont
Vertreter:		-
Referenz:		-
Status:		definitiv
Forderungen:	CHF	20'153.75
Bisherige Zahlungen:	CHF	-
Bisherige Kosten:	CHF	103.30
Pfändungskosten:	CHF	110.85

### Betreibung 22345849: Eingang des Fortsetzungsbegehrens: 18.10.2023

Gläubiger:		Kanton Basel-Landschaft, CH-4410 Liestal
Vertreter:		Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Steuerbezug, Rheinstrasse 33 Postfach, CH-4410 Liestal
Referenz:		3910016/11/318773/1/2021
Status:		definitiv
Forderungen:	CHF	9'684.15
Bisherige Zahlungen:	CHF	-
Bisherige Kosten:	CHF	100.55
Pfändungskosten:	CHF	54.80

### Betreibung 22351932: Eingang des Fortsetzungsbegehrens: 14.11.2023

Gläubiger:		Kanton Basel-Landschaft, CH-4410 Liestal
Vertreter:		Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung (ZVSB), Kanton Basel-Landschaft, Postfach, CH-4410 Liestal
Referenz:		Z85_3'910'016
Status:		definitiv
Forderungen:	CHF	1'467.85
Bisherige Zahlungen:	CHF	-
Bisherige Kosten:	CHF	73.30
Pfändungskosten:	CHF	38.60

**Betreibung 22364388:** Eingang des Fortsetzungsbegehrens: 21.11.2023

Gläubiger:		Einwohnergemeinde Aesch, Hauptstrasse 25, CH-4147 Aesch BL
Vertreter:		Gemeindeverwaltung Aesch, Hauptstrasse 23, CH-4147 Aesch
Referenz:		100833
Status:		definitiv
Forderungen:	CHF	76.85
Bisherige Zahlungen:	CHF	-
Bisherige Kosten:	CHF	20.30
Pfändungskosten:	CHF	52.75





## Persönliche Angaben

Name / Vorname: von Rohr Fabio Tobias  
Strasse: Pappelweg 2  
PLZ / Ort: 4147 Aesch  
Geburtsdatum: 07.05.1977  
Zivilstand: Ledig  
Heimatort: Basel  
Arbeitgeber: Holcim Kies und Beton AG, Personalbüro, Postfach, 8050 Zürich

## Einkommenspfändung

Wohnverhältnisse: wohnt mit Familie  
Vom Einkommen wird der das Existenzminimum von CHF 5'843.85 übersteigende Betrag gepfändet.

## Beginn Pfändung / Pfändungsvorgänge

Es sind keine laufenden Vorgänge beim ausstellenden Betreibungsamt offen.

Diese Einkommenspfändung beginnt sofort und dauert bis zur Deckung vorstehender Forderung(en), jedoch nicht länger als ein Jahr nach Vollzug der Pfändung.

## Hinweis für den Schuldner

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass er einen allfälligen Stellenwechsel/-Antritt oder sonstige Veränderungen in seinen Einkommens- und Lebensverhältnissen sofort dem Betreibungsamt zu melden hat. Nichtbeachtung dieser Aufforderung würde gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung bestraft.

Auf die Straffolgen bei unwahren Angaben und bei Pfändungsbetrug (Art. 164, 169, 323 Ziff. 2 StGB) ausdrücklich aufmerksam gemacht, erklärt der Schuldner zu Protokoll, dass er keine pfändbaren Aktiven, Vermögen oder Guthaben - auch nicht im Gewahrsam Dritter - besitzt. Er verfügt lediglich über gewöhnlichen Hausrat.

## Verfügung/en des Betreibungsamtes

Der über das errechnete betreibungsamtliche Existenzminimum hinausgehende Mehrverdienst ist gepfändet.

## Vollzug

Vollzug am 02.11.2023  
Ort: Im Büro des Betreibungsamtes  
Anwesende Person/en: in Abwesenheit mit Unterlagen

Liestal, 19.02.2024

Zivilrechtsverwaltung Betreibungsamt  
Zanuttini Claudio



# Existenz-Minimum

T: 061 552 46 00 | F: betreibungsamt@bl.ch  
www.breibungsamt.bl.ch

Datum der Ausstellung: 19.02.2024

IBAN: CH4000769437465932001

## Schuldnerangaben

**Schuldner** von Rohr Fabio Tobias  
**Adresse** Pappelweg 2  
**PLZ / Ort** 4147 Aesch  
**Geburtsdatum** 07.05.1977  
**Heimatort** Basel  
**Arbeitgeber** Holcim Kies und Beton AG, 8050 Zürich

Existenz-Minimum-Berechnung		Schuldner (*)	Partner (*)	Gesamt
Einkommen	Ehefrau selbständig	6'190.70	900.00	7'090.70
<b>Zwischentotal</b>		<b>6'190.70</b>	<b>900.00</b>	<b>7'090.70</b>
<b>Relevantes Einkommen für Berechnung</b>		<b>6'190.70</b>	<b>900.00</b>	<b>7'090.70</b>
<b>Lebenskosten</b>				
Grundbedarf		1'700.00		1'700.00
Kinder	Liv, Jg. 13, Zoe, Jg. 15	1'000.00		1'000.00
Mietzins inkl. NK		2'110.00		2'110.00
Krankenkasse		549.40	587.90	1'137.30
Auswärtige Verpflegung		220.00		220.00
Arbeitsfahrten	U-Abo	80.00	80.00	160.00
Freier Eintrag 1	KK Kinder	260.10		260.10
Freier Eintrag 2	U-Abo Kinder	106.00		106.00
<b>Total Lebenskosten</b>		<b>6'025.50</b>		<b>6'693.40</b>
<b>Existenz-Minimum + Anteil</b>		<b>5'843.85</b>	<b>849.55</b>	<b>6'693.40</b>
<b>Betrag über dem Existenzminimum</b>		<b>346.85</b>	<b>50.45</b>	<b>397.30</b>
<b>Pfändbare Lohnquote</b>		<b>346.85</b>	<b>50.45</b>	<b>397.30</b>

Unpfändbar / Nicht bezahlt (\*)

Datum Berechnung Existenz-Minimum: 02.11.2023

Datum der Verfügung: 02.11.2023

## Grund und Bemerkungen

### Grund

Der über das errechnete betreibungsamtliche Existenzminimum hinausgehende Mehrverdienst ist gepfändet.

### Bemerkungen

Die Unterlagen wurden per Post eingereicht



Mitgepfändet auf die Dauer eines Jahres seit Vollzug sind: alle künftig zur Auszahlung gelangenden Nebenleistungen (Provisionen, Zulagen, der gesamte 13. Monatslohn usw.) - *gilt nicht bei Verlustscheinen gem. Art. 115 SchKG*

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei nicht oder zu wenig abgelieferter Quote oder bei Nichtbekanntgabe eines Stellenwechsels respektive bei Veränderungen der Einkommenssituation, Strafanzeige eingereicht werden kann.

Dem Betreibungsamt wurden keine berechtigten Gläubiger gem. Art. 111 SchKG bekannt gegeben.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerde können die Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt werden.

### Hinweise auf anwendbare Gesetze und Vorschriften:

Er/Sie erklärt, dass die vorstehenden Angaben über Vermögen, Erwerb und sonstige Verhältnisse in allen Teilen wahr sind.

**Art. 169 StGB** lautet: Wer über eine amtlich gepfändete oder mit Arrest belegte Sache oder über eine Sache, die in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist, eigenmächtig zum Nachteil der Gläubiger verfügt oder eine solche Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis bestraft.

**Art. 292 StGB** lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Der/Die Unterzeichnete nimmt davon Kenntnis, dass Pfandverheimlichung, eigenmächtige Verfügung über gepfändete Gegenstände und ungenügende Angabe des Vermögens unter Strafdrohung stehen (Art. 164, 169, 323 Ziff. 2 des StGB)

Der/Die Unterzeichnete nimmt ferner davon Kenntnis, dass die Bevorzugung von Gläubigern durch eigenmächtiges Leisten von Zahlungen strafbar ist (Art. 167 StGB). Verboten ist insbesondere das Bezahlen einzelner Forderungen (auch Krankenkasse) aus einer Pfändungsgruppe, wenn über die restlichen Forderungen Verlustscheine ausgestellt werden müssen.

Der Schuldner/die Schuldnerin bestätigt mit Unterschrift, von dieser Berechnung anlässlich des Pfändungsvollzuges eine Kopie erhalten zu haben und erklärt die aufgelisteten Strafbestimmungen vollumfänglich verstanden zu haben.

Diese Verfügungsseite ist Teil des Pfändungsprotokolles, welches dadurch wiederum integrierender Bestandteil dieser Seite bildet.

Ort der Einvernahme:

Im Büro der Verfahrensleitung/am Wohnort des Schuldners

Datum: 19.02.2024

Zeit: 10:57

**Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft**

Verfahrensleitung



Unterschrift Schuldner/Schuldnerin: